

A

Heirats-
register

Standesamt
Willich

1860

3 3191/800

Frank O'Connell.
Linguist
Hillich.

30. 2.

13

*Carl Friedrich
Aunus.*

Kreis Greifeld

Bürgermeisterei Willich

Register

der

Heiraths-Urkunden.



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *Insitzig* für die Bürgermeisterei *Willich* bestimmt ist, und

Insitzig Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Dörpht Landparish* zu *Düsseldorp* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorp* am *24^{ten} November 1839*
In Vertretung des Landparish-Präsidenten
Carl Friedrich Aunus

Aunus.

- c. In Guleburt im Kindt die Leut, Nimmern
fünf und zwanzig von dem Land zwanzigstun
fünf achtzig und zwanzig fünf und zwanzig zu Oberalt;
- d. In Proklamationsstund die Eigenthum
Linnert zu Maant.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Anton Schreiner* macher und *Elisabeth Pönten*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Kaspar Klein* Neuberger zwanzig Jahre alt, Standes *Bischof* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des *Peter Joseph Pöten*, zwanzig und fünfzig Jahre alt, Standes *Lehmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des *Wilhelm Breuer*, zwanzig Jahre alt, Standes *Lehmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, und des *Peter Joseph Gleib*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehmann*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben zumal die Empfänger unterschrieben, welche die Urkunde aus dem Urtheil, welche unterschrieben sind, unterschrieben zu sein.

Peter Anton Schreiner
Elisabeth Pönten
Kaspar Klein
Joseph Pöten
Wilhelm Breuer
Peter Joseph Gleib
Wilhelm Breuer
Joseph Heizer
Mannheim

Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig am zwey zuletzt Januar, zwölff Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marx Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Görgeus und zwey Jahre alt, geboren zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des verstorbenen Jacob Görgeus, gebürtig hier wohnhaft und der gebürtigen Anna Maria Kelver

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, die unverheirathete Anna Maria Kelver zu Düsseldorf

zur Heirath ihnen einwilligt hat;

und die Anna Margaretha Better, zwey Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Johann Peter Better und der

gebürtigen Maria Adelheid Wepfer wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, die unverheirathete Anna Maria Kelver zu Düsseldorf

zur Heirath ihnen einwilligt hat;

zur Heirath ihnen einwilligt hat;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Januar und die

andere am zweyten Januar;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zu dem zweyten Januar,

zu dem zweyten Januar,

zu dem zweyten Januar,

Johann
Matthias
Görgeus
und
Anna
Margaretha
Better.

b. In Anwesenheit des Herrn ...
 c. In Anwesenheit des Herrn ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Matthias Jörgens* und *Anna Margaretha Bötter*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Schrang* drei und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindverwalter* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt m., des *Anton Wienand*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindverwalter* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt m., des *Heinrich Jaspers*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindverwalter* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt m. und des *Carl Plattner*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindverwalter*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt m. zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *selben fürmlich* Europa ...

Johann Matthias Jörgens
Anna Margaretha Bötter
J. P. Bötter
Jacob Schrang
Anton Wienand
Heinrich Jaspers
Carl Plattner
Marsden

1. In Anwesenheit des Herrn ...
 und ...
 2. In Anwesenheit des Herrn ...
 und ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Joseph Heyer*
und Anna Barbara Vieten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph*
Porte u, *der* und *funfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* neuen Ehegatten, des
Adolph Cutro, *der* und *zwanzig* Jahre alt, Standes
Abschreiber zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* neuen Ehegatten, des *Heinrich Hericus*
der und *funfzig* Jahre alt, Standes *Abschreiber*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Abschreiber* des neuen Ehegatten und
 des *Johann Krügers*, *der* und *funfzig* Jahre alt,
 Standes *Abschreiber*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Lehrer neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben* *stimmliche* *Augen*
und *unterschied*, *unter* *dem*
der *und* *dem* *Hericus*
und *unter*
haben *zu* *sein*

Peter Joseph Heyer
Anna Barbara Vieten

Johann Krüger *Moritz Krüger*
Peter Joseph *Porte*

Adolph Cutro

Joh. Püggel

Marsau

1) die Provinzialen in dem Großmünster mittelster Platz, Nummer zwölf
 zu Bülgen vom achtzigsten April achtzehnhundert und vierzig.
 2) die Provinzialen in dem Großmünster mittelster Platz, Nummer
 fünfzig zu Osterath vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und
 vierzig.
 3) die Provinzialen in dem Großmünster, Nummer zwei und zwanzig zu Osterath,
 vom zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert fünfzig.
 4) die Provinzialen in dem Großmünster mittelster Platz zu Aachen,
 die Kantone des Großmünsters in dem Großmünster mittelster Platz
 des Landes, mittelster Platz und die Kantone zu Aachen,
 Guldern und Stollern, nicht zu verwechseln mit dem zu Aachen
 gehörigen Feld und von der Gegend zu Aachen, wobei die
 Guldern und Stollern nicht zu verwechseln, die Kantone nicht
 zu Aachen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Julian Ludwig Julius Gulhoff
und Anna Margaretha Spricker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Julian Schmitz
und fünfzig Jahre alt, Standes Liefermann
 zu Amath wohnhaft, welcher ein Kommendant des neuen Ehegatten, des
Julian Schlippe, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Liefermann — zu Neersen wohnhaft, welcher
 ein Kommendant des neuen Ehegatten, des Lorenz Roth,
sechzig Jahre alt, Standes Grundbesitzer,
 zu Amath wohnhaft, welcher ein Kommendant des neuen Ehegatten und
 des Michael Ringen, minzig Jahre alt,
 Standes Liefermann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Kommendant des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben beide Eingezeichneten
unterschriftet, und das dem Bräutigam
und dem Mutter und mittelster Personen
beide Personen zu sein.

Anna Margaretha Spricker
 J. Schmitz
 J. Schlippe
 L. Roth
 Mich. Ringen
 Marschen

f. Ingleichen der Großvater des nichtverlebten Wittes, Heinrich Jüngling
 vom fünfzigsten August verstorben und vierzig Jahre;
 g. Ingleichen der Großvater, Heinrich Jüngling und
 der Wittes vom vierzigsten August verstorben und vierzig
 Jahre;
 h. Ingleichen der Großvater des nichtverlebten Wittes, Heinrich
 vom vierzigsten August verstorben und vierzig Jahre;
 i. Ingleichen der Großvater, Heinrich vom vierzigsten August
 verstorben und vierzig Jahre;
 und der Wittes;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Webers und
Anna Catharina Klaffen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter
 Einkötter vom vierzigsten Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willeh wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des
 Peter Wilhelm Wimmers, fünfzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Willeh wohnhaft, welcher
 ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Wilhelm Breuer,
Lehrer und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willeh wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und
 des Michael Ringen, vierzig Jahre alt,
 Standes Lehrer, zu Willeh wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben beide Parteien
unterschieden.

J. P. Webers
 A. K. Klaffen
 A. W. Klaffen
 J. P. Einkötter
 P. W. Wimmers
 W. Breuer
 M. Ringen
 M. Klaffen

Bürgermeisterei Willich Kreis Orsfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunzig, den neunzehnten februar, vor mittags sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marschall Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Albert Wilhelm Meyers, sechszehn Jahre alt, geboren zu Liedberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des franz Meyers, Weylschen, zu Gladbach wohnhaft, und der unverheiratheten Fräulein Maria Catharina Rath, wohnhaft zu Liedberg Regierungs-Departement Düsseldorf; den vorhergenannten Wortern willig zu helfen.

und die Anna Sibilla Loykens, sechszehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Frei wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des unverheiratheten Fräulein Peter Loykens, zu Weylschen, und der Fräulein Maria Catharina Streifen, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; den vorhergenannten Wortern willig zu helfen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten October und die andere am achtzehnten November; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einwohner von Liedberg:
a, die Einwohner von Liedberg, Nummer ...
b, die Einwohner von Liedberg, Nummer ...

Albert
Wilhelm
Meyers
und
Anna
Sibilla
Loykens

In dem feierlichen Augenblicke
 da die Ehe durch die Hände des Priesters, verbunden ist und die Braut
 dem Brautigam übergeben wird, so ist es meine Pflicht, die Braut
 zu fragen, ob sie dem Brautigam die Hand zu geben will, und ob
 sie sich mit ihm verbinden will, und ob sie sich mit ihm verbinden
 will, und ob sie sich mit ihm verbinden will, und ob sie sich mit ihm
 verbinden will, und ob sie sich mit ihm verbinden will, und ob sie sich
 mit ihm verbinden will, und ob sie sich mit ihm verbinden will, und ob
 sie sich mit ihm verbinden will, und ob sie sich mit ihm verbinden will,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Albert Wilhelm Petersen*
 und *Anna Sibilla Lögrens*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph*
Porter, zwanzi und fünfzig Jahre alt, Standes *Wirt*
 zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegattin, des
Carlo Hütten, zwanzig Jahre alt, Standes *Wirt*
Pfister zu *Willeib* wohnhaft, welcher
 ein *Katholik* der neuen Ehegattin, des *Michael Lingen*,
zwanzig Jahre alt, Standes *Luther*
 zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegattin, und
 des *Carl Hütten*, *zwanzig* Jahre alt,
 Standes *Wirt*, zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein
Katholik der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorgenannten Ehemänner
 und Ehemänner die Urkunde gelesen und die Urkunde
 des Priesters, welche mit ihnen verbunden
 sind, zu lesen.

Albert Petersen
Anna Sibilla Lögrens
P. J. Porter
Carlo Hütten
Carl Hütten
Mich. Lingen
Petersen

D. Subsiglirten meine Großmutter mütterlicherseits Wittb, Barbara Gabel
 von mein und zehnjährigen Meerk nachzuforsuchen finden und zehnjährig,
 E. Subsiglirten die Großmutter mütterlicherseits Wittb, Barbara Bannard fünfzig
 von Subsiglirten Thiel nachzuforsuchen und acht;
 F. Subsiglirten die Großmutter, Minnes sechs von finden und zehnjährig;
 G. die Epheusehri ständlich des Landes, Minnes zehnjährig, von zehnjährigen
 Meerk nachzuforsuchen sechs und zehnjährig;
 H. Subsiglirten meine Mütter, Minnes von die fünfzig, von
 von und zehnjährigen Gabel nachzuforsuchen und fünfzig;
 In Kenntnis der Tugend des Großmutter mütterlicherseits Wittb die zehnjährigen
 mütterlicherseits die in unverschieden Jahren nachzuforsuchen, soll zu
 mich, von sechs Jahren zehnjährig sechs und von die zehnjährigen
 die, mütterlicherseits nachzuforsuchen mütterlicherseits, die zehnjährigen und
 zu Mütter.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michael Plate
und Maria Adelheid Hauser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Klein-
 Kenberg, zehnjährig Jahre alt, Standes Pförtner
 zu Willib wohnhaft, welcher ein hundertundneunzig neuen Ehegatten, des
 Engelhart Kömer, von und fünfzig Jahre alt, Standes
 von zu Willib wohnhaft, welcher
 ein hundertundneunzig neuen Ehegatten, des Wilhelm Breuer
 von und zehnjährig Jahre alt, Standes Köttner
 zu Willib wohnhaft, welcher ein hundertundneunzig neuen Ehegatten und
 des Michael Ringen, zehnjährig Jahre alt,
 Standes Schulmeister, zu Willib wohnhaft, welcher ein
 hundertundneunzig neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen öffentlich Compromanten
 insuzigirten

Josef Michael Plate
 Maria Adelheid Hauser
 Herman Siegel Hauser
 H. Kleinberg
 Engelhart Kömer
 W. Breuer
 Mich. Linger
 Meerk

B

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und
Johann
Frau
Funke

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am dritten Monat
November um unser Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marielle ————— Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Frau Funke, zumi
und fünfzig Jahre alt, geboren zu Calcar

und
Maria
Agnes
Nitters.

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger

Sohn des Heinrich Funke

und der Agnes Willensen, Engländerin, geb. d. d. d., geb.
wohnhaft zu Calcar Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Agnes Nitters, zwei und

zwei Jahre alt, geboren zu Klein-Kampfen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Engländerin wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Paulus Matthias
Nitters, Ordnung zu Willich und der

Maria Sibilla Hallen, Engländerin, geb. d. d. d., geb. wohnhaft
zu Klein-Kampfen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

unser und die
andere am und zwei unser Monat Februar;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: aus dem Register zu Calcar:

- a) die Geburtsurkunde des Heinrich, geb. d. d. d., geb. zwei unser Monat Februar;
- b) die geb. d. d. d., geb. zwei unser Monat Februar;
- c) geb. d. d. d., geb. zwei unser Monat Februar;
- d) geb. d. d. d., geb. zwei unser Monat Februar;

Ich, unterzeichnete der Großmutter mütterlicherseits Pater, Anton Lorenz
 und Friederich von dem hiesigen Regiments Adjutanten sind fünfzig
 Jahre alt, geboren am 17ten März 1772, in dem hiesigen Ort
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Buhmann der neuen Ehegattin, des
 Carl Platters, fünfzig Jahre alt, Standes Buhmann
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Buhmann der neuen Ehegattin, des
 Friedrich Wilhelm Harten, vierzig Jahre alt, Standes Buhmann
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Buhmann der neuen Ehegattin und
 des Heinrich Joseph Lorsche, und fünfzig Jahre alt, Standes
 Buhmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein
 Buhmann der neuen Ehegattin, zu sein erklärten.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Franz Funke und
Maria Agnes Pitters,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Mors,
fünfzig Jahre alt, Standes offen
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Buhmann der neuen Ehegattin, des
Carl Platters, fünfzig Jahre alt, Standes
Buhmann zu Willich wohnhaft, welcher
 ein Buhmann der neuen Ehegattin, des Friedrich Wilhelm Harten,
vierzig Jahre alt, Standes Buhmann
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Buhmann der neuen Ehegattin und
 des Heinrich Joseph Lorsche, und fünfzig Jahre alt,
 Standes Buhmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Buhmann der neuen Ehegattin, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen frömmliche Euphorien
 insinuiert.

Franz Funke
Agnes Pitters
Carl Platter
Heinrich Joseph Lorsche
F. W. Harten
Mors

f. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 g. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 h. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 i. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 k. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 l. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 m. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 n. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 o. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 p. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 q. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 r. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 s. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 t. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 u. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 v. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 w. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 x. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 y. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus
 z. subalternum fidei sub Pontificis, Nominis anni et diebus

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Hejer
und Maria Theresia Diepes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Wilhelm
Diepes, seiner und fünfzig Jahre alt, Standes Leutnant
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Leutnant der neuen Ehegattin, des
Jacob Diepes, seiner und sechzig Jahre alt, Standes
Leutnant zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Leutnant der neuen Ehegattin, des Carl August van Posa
von und sechzig Jahre alt, Standes Leutnant
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Leutnant der neuen Ehegattin, und
 des Peter Gerhard Volowinkel, fünf und sechzig Jahre alt,
 Standes Leutnant, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Leutnant der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben willkürliche Erzeugnisse
ausgegeben.

W. H. Hejer
 Maria Theresia Diepes
 W. H. Hejer

Com. Diepes
 Jacob Diepes
 d. o. o. o. o.

Peter G. Volowinkel.

Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und
Friedrich
Eiker
und
Henrietta
Eisabeth
Weifs.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am zweiten und zweyten April, Morgens um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Mariette

Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Eiker, zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Orthodoxer wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des verstorbenen Jacob Eiker, zuletzt für verstorben, und der verstorbenen Maria Odilia Heigens, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; Sie verstorbene Maria Odilia Heigens willigt in dieser Heirath mit;

und die Henrietta Elisabeth Weifs, zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Evangelischer wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Matthias

Weifs und der Elisabeth Pasches, Evangelischer, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; Sie verstorbene Henrietta Elisabeth Weifs willigt in dieser Heirath mit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünftens und die andere am zweiten und zweyten April hundert und zwey und zweyzig, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A zu den fünftigen Registern a, die gebühren individuell den Verlobten und, Verstorbene und zwey und zweyzig und zweyzig und zweyzig und zweyzig und zweyzig; B die Protokolle individuell den Verlobten und, Verstorbene und zwey und zweyzig und zweyzig und zweyzig und zweyzig und zweyzig;

c. in dem fünfzigsten Augustum, im Jahre 1766.
 Wundtendur das hiesige, Nämlich mein und fülde-
 zig von dem fünfzigsten Augustum 1766 an verfahren
 fündent fünf und zwanzig.

d. zur Fortkennzeichnung der Ehestande zu Lauck.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondrer diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *frank Peter Kessels*

und *Anna Margaretha Wermes*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Pantorius,*
fünfzig Jahre alt, Standes *Pfarrer*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Wittmann* der neuen Ehegatt., des
Heinrich Damm, *zweizehzig* Jahre alt, Standes
ofen zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Wittmann* der neuen Ehegatt., des *Heinrich Kleinberg*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Wittmann* der neuen Ehegatt., und
 des *Wilhelm Breuer,* *zweizehzig* Jahre alt,
 Standes *Lepfmann*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Wittmann der neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *folam* *zum* *Willich* *Wittmann*
zum *Willich* *Wittmann*, *zum* *Willich* *Wittmann*
zum *Willich* *Wittmann*, *zum* *Willich* *Wittmann*
zum *Willich* *Wittmann* zu sein.

Frank Peter Kessels.

Anna Margaretha Wermes.

Jacob Pantorius
Heinrich Damm

H. Kleinberg

Wilm Breuer

Lauck

4. die Paula Inducida das Brautbild des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.
 5. die Paula Inducida die Mutter des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.
 6. die Paula Inducida das Brautbild des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.
 7. die Paula Inducida die Mutter des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.
 8. die Paula Inducida das Brautbild des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.
 9. die Paula Inducida die Mutter des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.
 10. die Paula Inducida das Brautbild des Brautigams Mummert von und
 unbefuglich vom genannten Tobias Kumpel offentlich und öffentlich
 bezeugt zu haben.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Andreas Lammert*
 und *Anna Catharina Heisger*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold*
Pöhl einzig zu *Wiesloch* Jahre alt, Standes *Widwunders*
 zu *Wiesloch* wohnhaft, welcher ein *Musikus* der neuen Ehegatten, des
Matthias Firtl einzig Jahre alt, Standes
Musikus zu *Wiesloch* wohnhaft, welcher
 ein *Musikus* der neuen Ehegatten, des *Widwunders*
 einzig zu *Wiesloch* Jahre alt, Standes *Widwunders*
 zu *Wiesloch* wohnhaft, welcher ein *Musikus* der neuen Ehegatten
 des *Johann Pöhl* einzig Jahre alt,
 Standes *Widwunders*, zu *Wiesloch* wohnhaft, welcher ein
Musikus der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben unterschrieben.
andreas Lammert

Anna Catharina Heisger
Johann Pöhl
L. Pöhl
M. Firtl
Matthias Firtl
Johann Pöhl
Marschen

- e) Subgeliebten der Mütter, Dürrenne zum vierzigsten Jahre alt, Standes Lehrer,
 Juli 1840, geboren zu ...
 f) Subgeliebten der Großmütter mit ...
 g) Subgeliebten der Großmütter, Dürrenne zum vierzigsten Jahre alt, Standes Lehrer,
 h) Subgeliebten der Großmütter mit ...
 i) Subgeliebten der Großmütter, Dürrenne zum vierzigsten Jahre alt, Standes Lehrer.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Jacob Zanders und
Anna Gertrud Pausch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Brauer,
Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des
Heinrich Kleinberg, Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer
Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Wilhelm Brauer,
Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, und
 des Wilhelm Johann, Lehrer Jahre alt,
 Standes Lehrer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben förmlich. Euphemismen
 ausgesprochen.

Jacob Zanders
Anna Gertrud Pausch
Alexandre Zander
W. Brauer
H. Kleinberg
W. Brauer
Wilhelm Johann

Marschen

- e. Subglühfem ifons Müttens, Nimmens laft nun zumden felemar
verfzuefunden mit fünf und minzig;
- f. Subglühfem ifons Groftmüttler mittelmäßes Dutz, Nimmens laft nun
zumden felemar verfzuefunden mit fünf und minzig;
- g. Subglühfem ifons Groftmüttler, Nimmens verfzuefunden nun mit
zumden felemar verfzuefunden mit fünf und minzig;
- h. Subglühfem ifons Groftmüttler mittelmäßes Dutz, Nimmens
minzig, nun mit fünf und zumden felemar verfzuefunden mit fünf und minzig;
Dutz des Ruyftrun Hincen St. Georg.
- i. Subglühfem ifons Groftmüttler, Nimmens laft nun zumden felemar
zumden felemar verfzuefunden mit fünf und minzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Mevrtzen und*
Catharina Agnes Steels

hierdurch mit einander gesehlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Adam Jägerfeld*
fünf und zumden felemar Jahre alt, Standes *Prindmuller*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kulturmand* neuen Ehegattens, des
Anton Kemper, mit fünf und zumden felemar Jahre alt, Standes
Pfister zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein *Kulturmand* neuen Ehegattens des *Carl Flatters*,
minzig Jahre alt, Standes *Prindmuller*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kulturmand* neuen Ehegattens, und
des *Heinrich Heinkenberg* mit fünf und minzig Jahre alt,
Standes *Pfister*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Kulturmand neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *fulum* *Prindmuller* *Evangel*
Prindmuller *Prindmuller*, *Prindmuller* *Prindmuller*
Prindmuller *Prindmuller* *Prindmuller* *Prindmuller*
Prindmuller *Prindmuller* *Prindmuller* *Prindmuller*
zu sein.

Adam Jägerfeld
Anton Kemper
Carl Flatters
Heinrich Heinkenberg
Prindmuller

b. In Gültigkeit stehend und bewilligt, Nimmens fünf
 und zwanzig von einem und zwanzigsten Stück
 achtzig und vierzig und zwanzig;
 c. In Gültigkeit stehend und bewilligt, Nimmens sieben
 und achtzig von zwanzig Stück und achtzig und vierzig
 und fünfzig Stück;
 d. In Gültigkeit stehend und bewilligt zu einem Stück und
 achtzig und vierzig und zwanzig Stück zusammen
 sieben Stück und vierzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß

Gottfried Diepers und
 Anna Gottfried Einkötter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Pardon,
 welcher fünfzig Jahre alt, Standes Pfister
 zu Willers wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des
 Peter Polze von Diepers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
 Messerschmiedens zu Breßel wohnhaft, welcher
 ein Bruder des neuen Ehegatten, des Matthias Weis,
 vier und fünfzig Jahre alt, Standes Schmiedens
 zu Willers wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, und
 des Gottfried Backels, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes Pfisters, zu Willers wohnhaft, welcher ein
 Bruder des neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Einge-
 setzte in demselben Sinne, wie oben
 aus demselben zu erhellen, und alle
 nöthigen Handlungen erfüllt
 zu sein.

Gottf. Diepers
 Anna Gottfried Einkötter
 B. Diepers

Christian Dingert
 J. N. Einkötter
 Josef Perle
 J. Diepers
 Gottfried Backel
 Mansau

Bürgermeisterei Willich Kreis Onfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. 11. /
Johann
Cornad
Frank
und
Anna
Elisabeth
Grundmann.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am neunten Tag des Monats August um eine Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsenne Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Cornad Frank, fünf und neunzig Jahre alt, geboren zu Gernold Regierungs-Departement Hannover, Standes Mießföndler wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf fünfjähriger Sohn des Johann Caspar Frank und der Maria Elisabeth Grundmann, Onfeld, beide ledig, ledig wohnhaft zu Gernold Regierungs-Departement Hannover,

und die Anna Elisabeth Grundmann, Wismar von Kubert Krieb, fünf und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mießföndler wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünfjährige Tochter des Andreas Conrad Wismar Heinrich Grundmann, Wismar in Willich wohnhaft, und der Anna Sophia Weller, Wismar wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Maria Elisabeth Grundmann in Wismar wohnhaft.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten Tag des Monats August, und die andere am neunten Januar fünfzehnhundert fünfzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Geburtsurkunde des Johann Cornad Frank am neunten und zwanzigsten Tag des Monats August fünfzehnhundert fünfzig zu Gernold, wohnhaft zu Wismar, fünf und neunzig Jahre alt, Sohn des Johann Caspar Frank und Maria Elisabeth Grundmann in Wismar wohnhaft;
- b) die Geburtsurkunde der Anna Elisabeth Grundmann zu Wismar am fünf und fünfzigsten Tag des Monats August fünfzehnhundert fünfzig in Willich;

In dem fünfzigsten Paragraphen
 c) im Civilrecht - Buchstabe des Gesetzes, Daraus geht
 man hervor dass gesetzlich ist zum fünfzigsten;
 d) im Civilrecht Buchstabe des Gesetzes, Daraus geht man
 hervor dass gesetzlich ist zum fünfzigsten;
 e) im Civilrecht Buchstabe des Gesetzes, Daraus geht
 man hervor dass gesetzlich ist zum fünfzigsten.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Conrad Frenke*
und Anna Elisabeth Grundmann,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Palm*,
 acht und fünfzig Jahre alt, Standes *Arbeiter*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des
Matthias Spicker, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Conrad Spicker*,
sechszig — Jahre alt, Standes *Arbeiter*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten und
 des *Heinrich Frenke*, zum fünfzig Jahre alt,
 Standes *Arbeiter*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten
 Zeugen unterschrieben, unterschrieben im Namen
 des Bräutigams unterschrieben unterschrieben.
 unterschrieben zu sein.

J. F. Frenke
A. E. Grundmann
Heinrich Palm
Matth. Spicker
Conrad Spicker
Heinrich Frenke

Marcus

by der Galionsbündnisse der Provinz, Nimm-
sindungsfu nun fünfzigsten März
voss zusehendem der und demselben.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Carl Wilhelm Spicker*
und *Anna Gertraud Graß* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Dorothee*,
Justiz Jahre alt, Standes *Rechtsanwalt*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Kommune* der neuen Ehegatten, des
Joseph Bauteu, *und* *Justiz* Jahre alt, Standes
Justiz zu *Willrich* wohnhaft, welcher
ein *Kommune* der neuen Ehegatten des *Matthias Böhlers*,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Rechtsanwalt*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Kommune* der neuen Ehegatten, und
des *Friedrich Müllers*, *Justiz* Jahre alt,
Standes *Justiz*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Kommune der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben* *himmliche* *Eruppen*
auszugreifen; *vielleicht* *der* *Anders* *sub*
herrschaft *und* *der* *herrschaft* *herrschaft*, *und*
wohlwärtig *herrschaft* *herrschaft* *zu* *sein*.

Carl Spicker

Anna Graß

J. Justiz Spicker

Carl Dorothee

Joseph Bauteu

Matth. Böhler

J. Müllers

Marzellen

b; im Galtenbündens des Landes,
Pünktlich nebst dem dem
October nebst dem dem
nebst dem dem;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Wefers und Anna
Margaretta Clara Wimmers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Kutter
und nebst dem dem Jahre alt, Standes Pfister
zu Willibald wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Matthias Käfels, fünf und nebst dem dem Jahre alt, Standes
Knecht
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Winand Schuler,
und nebst dem dem Jahre alt, Standes Pfister
zu Willibald wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und
des Max Bonnen, und nebst dem dem Jahre alt,
Standes Knecht, zu Willibald wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Euphanten
nebst dem dem,

Peter Wefers.

Klara Wimmers.

Johann Josef Mascher

Elisabeth Mascher

Kurt Wilhelm Wimmers

Anna Johanna Leiminger

Conrad Kutter

Matth. Käfel

Max. Bonnen.

Marsen

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und
Hermann
Joseph
Coenes

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am zwölften Tag des Monats
Morgens um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marschall ————— Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Hermann Joseph Coenes —————

und
Maria
Catharina
Weyer.

zwei Jahre alt, geboren zu Crischbroich ^{du}

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger

Sohn des Johann Coenes —————

und der Maria Catharina Kefels, Arbeiterin, zwei und zwei jähriger

wohnhaft zu Crischbroich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Catharina Weyer, zwei und

zwei Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Arbeiterin wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Martin Weyer

Weyer, zwei und zwei jähriger in Willich wohnhaft, und der

Anna Weyer, zwei und zwei jähriger in Willich wohnhaft

zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Maria Weyer

Mutter Weyer in Willich wohnhaft;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Crischbroich statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und die andere am zwei und zwei Tag des Monats August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Leibensurtheil von Willich am zwei und zwei Tag des Monats August.

- a) die Leibensurtheile von Willich am zwei und zwei Tag des Monats August;
- b) die Leibensurtheile von Willich am zwei und zwei Tag des Monats August;
- c) die Leibensurtheile von Willich am zwei und zwei Tag des Monats August;
- d) die Leibensurtheile von Willich am zwei und zwei Tag des Monats August;
- e) die Leibensurtheile von Willich am zwei und zwei Tag des Monats August;

Bürgermeisterei Willrich Kreis Coesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Stephan Mertens

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am Sonntag den 17ten September, Morgens 10 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich

Mertens

als Beamter des Personenstandes, der Stephan Mertens, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lank

und Maria Louisa Wejers

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Künigs wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zu 17jähriger Sohn des Stephan Mertens

Maria Louisa Wejers

und der Anna Catharina Wanders, Wanders, Wanders, Wanders, Wanders wohnhaft zu Lank Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Louisa Wejers, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wanders, wohnhaft zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf, zu 17jährige Tochter des Matthias Wejers

und der Gertrud Berne, Wanders wohnhaft zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf.

Alle diese vier Personen sind in dieser Eigenschaft mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Haarst Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten Ernfurden Monat September,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, Ein Geburtsurkunde des Stephan Mertens, Wanders vom 17ten September 1817;
 - b, Ein Geburtsurkunde des Matthias Wejers, Wanders fünf und zwanzig Jahre alt geboren zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf am 17ten September 1817;
 - c, Ein Heirathsurkunde des Stephan Mertens, Wanders und Maria Louisa Wejers, geboren zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf am 17ten September 1817;
 - d, Ein Heirathsurkunde des Matthias Wejers, Wanders und Gertrud Berne, geboren zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf am 17ten September 1817;
 - e, Ein Heirathsurkunde des Stephan Mertens, Wanders und Maria Louisa Wejers, geboren zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf am 17ten September 1817;

6) Subjektivem der Geburt und mütterlicher Seite, Nimmens drei und
 einig von einig Jahren Stigart vortrefflichst wenn und einig;
 7) Subjektivem der Geburt mütter, Nimmens fünf Jahren wenn ein und
 einig Jahren Nimmens vortrefflichst wenn und einig;
 8) der Geburt mütterlicher Seite, Nimmens fünf Jahren wenn
 einig Jahren Nimmens vortrefflichst wenn und einig;
 9) der Geburt mütterlicher Seite, Nimmens fünf Jahren wenn
 einig Jahren Nimmens vortrefflichst wenn und einig.

Ich bin der Meinung, daß die vorbenannten
 in der Ehe leben und einig, unter dem Namen
 Johann Heinrich vortrefflichst wenn und einig,
 einig Jahren Nimmens vortrefflichst wenn und einig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Stephan Mertens und
Maria Louisa Weijers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Weijers,
 ein und einig Jahre alt, Standes Kind wohnhaft
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kontant des neuen Ehegatten, des
Andreas Hammen, ein und einig Jahre alt, Standes
Kontant zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Kontant des neuen Ehegatten, des Carl Heatter
einig Jahre alt, Standes Kind
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kontant des neuen Ehegatten, und
 des Heinrich Hogen, ein und einig Jahre alt,
 Standes Kontant, zu Thaart wohnhaft, welcher ein
Kontant des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Exemporen
 unterschrieben, unter dem Namen des Kind
 unterschrieben, unterschrieben, unterschrieben.

Stephan Mertens
Louisa Weijers
Johann Weijers
Carl Heatter
Heinrich Hogen
Marcell

- b) die Ausräumkinder Johann Müllers, Räumers
 und von zehntem März, verheiratet
 und fünfzig;
- d) die Ausräumkinder des Herrn, Räumers
 fünf und fünfzig von zehntem Augustus
 verheiratet und vierzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Carl Joseph Porten*
 und *Anna Catharina Berger*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Dorigan*,
 von und fünfzig Jahre alt, Standes *Zimmermann*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Akkontant* des neuen Ehegatten, des
Johann Holter, von und fünfzig Jahre alt, Standes
Akkontant zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Akkontant* des neuen Ehegatten, des *Matthias Hinzen*,
 von und vierzig Jahre alt, Standes *Akkontant*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Akkontant* des neuen Ehegatten und
 des *Leopold Wienandt*, von und fünfzig Jahre alt,
 Standes *Akkontant*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Akkontant des neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *Johann Dorigan* *Matthias Hinzen*
Leopold Wienandt und *Carl Berger* die Urkunde
 gelesen und bestätigt zu sein.

Carl Porten
Anna Catharina Berger
Carl Berger
Leopold Wienandt *Matthias Hinzen*
Joh. Holter *Matthias Hinzen*
Leopold Wienandt *Matthias Hinzen*

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann Peter Esser

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am zweyten Oktober zwanzig Uhr, erschienen vor mir Willich,
Marschall Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Esser,
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuss

und
von Maria Margaretha Cremer

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des _____
und der unverlebten Leinwandweberin Magdalena Esser, zuletzt
wohnhaft zu Neuss Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Margaretha Cremer, zwey und

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Keijsenberg Regierungs-Departement
Aachen, Standes Leinwand wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des _____

und der unverlebten Leinwandweberin Maria Helma Cremer, zuletzt wohnhaft

zu Arwath Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten Augustus und die andere am zweyten Oktober zwey und zweyzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) In Original _____ und _____, zwey und zweyzig am zweyten April zwey und zweyzig;
 - b) In Original _____, zwey und zweyzig am zweyten April zwey und zweyzig;

Quid sum Registrum zu Hejemberg.

c. In Galante-unterschiede des Gwint, Pommers
undem sind fünfzig von subem und zwanzig
zigsten Augustum aufzufundest Juni und fünfzig;
d. In Pwobunthumede iformu undes, Pommers
sind fünfzig von fünfzigsten Juli
aufzufundest vofa und minzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam, und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Jo hann Peter Esser
und Maria Margaretha Diemer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gottfried
Brachels, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Pfaffen
zu Willich wohnhaft, welcher ein zukunftsdeu neuen Ehegattm, des
Peter Joseph Arctz, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes
Bauernhans zu Willich wohnhaft, welcher
ein zukunftsdeu neuen Ehegattm, des Adolph Cuto,
acht und zwanzig Jahre alt, Standes Pfaffen
zu Willich wohnhaft, welcher ein zukunftsdeu neuen Ehegattm und
des Peter Wimmer, fünfzig Jahre alt,
Standes Pfaffen, zu Willich wohnhaft, welcher ein
zukunftsdeu neuen Ehegattm zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vömmelich Ewigpa-
wunder unterschrieben, vömmelich
Zwanzig Wimmer und fünfzig
Pfaffen und vömmelich zu sein.

Jo hann Peter Esser
Maria Margaretha Diemer
Gottfried Brachel
Peter Joseph Arctz
Adolph Cuto
Wimmer

- f. Ein Hebräer ist in das Graß waldes mit 40 Jahren seit Nimmur wils des Jahres 1780 =
aufgeführt und ist ein Mannig zu Erefeld
- g. Ein gleichem dem Graßwaldes von Nimmur seit dem Jahre 1780 aufgeführt und
denn ein Mannig zu Erefeld
- h. Ein Gulewilt ist in dem Graßwaldes Nimmur ein fünfzig und fünfzig Jahren
gestorben Mai achtzig aufgeführt und ein Mannig zu Meuss.
- i. Ein Hebräer ist in dem Graßwaldes Nimmur ein fünfzig Jahren
April achtzig aufgeführt und ein Mannig zu Erefeld

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Arentz und Gertrud Huberta Glasmacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Hören sechzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Herrmann Prokholz sechzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Engelbert Gatter fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Ludwig Morisen sechzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Comparenten unterschrieben und unterschrieben dem Vater des Bräutigams, welcher unterschrieben, unterschrieben dem Vater des Brautes zu sein:

J. H. Arentz
G. G. Glasmacher
Anton Hören
H. Prokholz
Engelbert Gatter
Ludwig Morisen
Marschen

Ein Hebräer = Verkündet von der Mutter des Braut Mannes und
 von dem sind gezeugt worden Maery erstgenannt fünf
 sind fünfzig Vapullest
 Zugleich der Kaufmannschaft des Vaters mit der Mutter des Braut
 Mannes in der Galien = Verkündet von der Mutter Philippina Vosen
 Ehefrau von Jacob Gronen sind in der Hebräer = Verkündet von der Mutter
 Philippina Vosen Ehefrau von Jacob Gronen verkündet der mit
 an der Familie des Kaufmanns Jacob Gronen verkündet Philippina
 genannt Mutter zum Vornamen männlich Philippina und
 Philippina gezeugt haben sind fünf die Philippina und Philippina
 sind die fünfzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm, Heinrich, Hubert Lentzen
sind Maria Agnes Gronen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Porten
 zum fünfzig Jahre alt, Standes Leinwand
 zu Willieth wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des
 Johann Peter Klücker zwanzig Jahre alt, Standes
 Leinwand zu Willieth wohnhaft, welcher
 ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Max Bonner
 zum fünfzig Jahre alt, Standes Leinwand
 zu Willieth wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten und
 des Michael Linger zum fünfzig Jahre alt,
 Standes Leinwand, zu Willieth wohnhaft, welcher ein
 Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sich alle anwesenden Ehemänner und
 gezeugt, außer der Mutter des Braut Mannes, welche verkündet
 Philippina genannt haben sind fünf

Wilhelm Linger
 Hubert Lentzen
 Maria Agnes Gronen
 Peter Leonard Linger
 Jacob Gronen
 Petrus Porten
 Joh. Pet. Klücker
 Max Bonner
 Michael Linger

Marsau

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Mathias Genzkes und Maria Magdalena Geuser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mose Bonner einundzwanzig Jahre alt, Standes Hülfenbauer zu Willieth wohnhaft, welcher ein Lohnstar der neuen Ehegatten, des Peter Horschenshaus einundzwanzig Jahre alt, Standes Hülfenbauer zu Willieth wohnhaft, welcher ein Lohnstar der neuen Ehegatten, des Karl Statters einundzwanzig Jahre alt, Standes Hülfenbauer zu Willieth wohnhaft, welcher ein Lohnstar der neuen Ehegatten und des Heinrich Knepp einundzwanzig Jahre alt, Standes Hülfenbauer, zu Willieth wohnhaft, welcher ein Lohnstar der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Conjungen unterschrieben, und werden damit, dass Letztere der Braut nicht das Löblichste sind, welche nicht lüsten, öffentlich einvernehmlich zu sein.

Matthias Genzkes
Mose Bonner

Peter Horschenshaus

Karl Statters

Heinrich Knepp

Marsell

d. Johann Motes

Bürgermeisterei Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig den sechsten einundzwanzigsten
October, Morgens um sieben Uhr, erschienen vor mir Willich
Marseille

Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Motes sechszehn und
zwanzig

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktener
wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf grossjähriger
Sohn des Hermann Motes

Anna
Christina
Bommerstirch

und der Anna Catharina Pitters Ackersblum
wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die auch
flüchtig in Willich im Jahr...

und die Anna Christina Bommerstirch sechszehn und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Magd wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, grossjährige Tochter des
Gerhard Bommerstirch erbk. wohnhaft zu Schiefbahn und der
Eva Margaretha Stzen Tüpfel wohnhaft
zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, die auch
flüchtig in Willich im Jahr...

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich und Büderich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechsten und die

andere am einundzwanzigsten laufenden Monats October
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind bei mir geblieben:
- a. Die Geburts- Urkunde des Bräutigams Hermann Motes fünfzehn
einundzwanzigsten Monats October aufgeführt im Actenbuch
des Personenstandes zu Büderich
 - b. Die Geburts- Urkunde der Braut Anna Motes sechszehn und
zwanzigsten Monats März aufgeführt im Actenbuch des
Personenstandes zu Schiefbahn

c) Die Heirath-Verträge sind in dem Datum, wann sie aufgeführt sind
 Februar aufgeführt sind und sind in dem Datum, wann sie aufgeführt sind.
 d) Im Proklamationsort sein die Civilstand = Buchen zu
 Büderich

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Meles und Anna Christina
Bommersbüchen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mathias Boethels
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Prinzipal
 zu Williela wohnhaft, welcher ein Lutheraner der neuen Ehegatten, des
Heinrich Grefnath zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Prinzipal zu Williela wohnhaft, welcher
 ein Lutheraner der neuen Ehegatten, des Eduard Becker zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Prinzipal
 zu Williela wohnhaft, welcher ein Lutheraner der neuen Ehegatten und
 des Heinrich Tlinkenberg ein und zwanzig Jahre alt,
 Standes Prinzipal, zu Williela wohnhaft, welcher ein
Lutheraner der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich am Samstag den 17ten
 April 1868, ein Paar von Seiten der Braut, welche nachfolgend
 unterschrieben sind, unterschrieben.

J. Meles
 J. Romanus Kirchner
 Math. Köhler
 Heinrich Gewerth
 so. Linker
 H. Tlinkenberg

Marschen

Bürgermeisterei Willich

Kreis Greifswald

Regierungs-Departement Düsseldorff.

Heirath
von Peter
Theodor
Zimmermann

Im Jahre eintausend achthundert ~~und fünfzig~~ ~~dem~~ ~~ersten~~ ~~Tag~~ ~~des~~ ~~Monats~~
November, Morgens ~~um~~ ~~11~~ ~~Uhr~~, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Theodor Zimmermann
~~dem~~ ~~und~~ ~~dreißig~~ Jahre alt, geboren zu Niederweert

und
von Cornelia
Hilgers

Regierungs-Departement Limburg, Standes Lehrer
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorff großjähriger

Sohn des Johann Zimmermann

und der Helena Geris Ost wohnhaft zu Niederweert Regierungs-Departement Limburg

und die Cornelia Hilgers ~~alt~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~
Jahre alt, geboren zu Tirschmovers Regierungs-Departement

Sachsen, Standes Magd. wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorff, großjährige Tochter des Preimer Hilgers
Mohr und der

Gertraud Hilgers ~~aus~~ ~~dem~~ ~~Orte~~ ~~von~~ ~~Wald~~ wohnhaft

zu Tirschmovers Regierungs-Departement Sachsen, die ~~aus~~ ~~dem~~ ~~Orte~~ ~~von~~ ~~Wald~~
~~haben~~ ~~willig~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Heirath~~ ~~zu~~ ~~Willich~~

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ~~dem~~ ~~ersten~~ ~~zwanzigsten~~ und die

andere am ~~ersten~~ ~~zwanzigsten~~ ~~letzten~~ ~~des~~ ~~Monats~~ ~~October~~

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) Ein Geburts-Attestat ~~von~~ ~~dem~~ ~~Orte~~ ~~von~~ ~~Niederweert~~ ~~am~~ ~~ersten~~ ~~April~~ ~~1817~~ ~~geboren~~ ~~zu~~ ~~Niederweert~~.

b) Ein ~~notarielles~~ ~~finanzielles~~ ~~zeugnis~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~Orte~~ ~~von~~ ~~Wald~~ ~~am~~ ~~ersten~~ ~~October~~ ~~1817~~ ~~geboren~~ ~~zu~~ ~~Niederweert~~.

- c. Das Altar feiner Gerichte - Aufsatz das in die Fingerringe in der
 die im Anbilde dargestellt ist.
- d. Gelübde - Urkunde des Herrn Herrn von Willmann im Jahre
 Februar auf demselben zum Andenken zu Kirchwehen -

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Theodor Timmermann und
Sornelia Hilgers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paul Kaller
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Gutbesitzer
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Swelger de S neuen Ehegattin, des
Wilhelm Bayertz fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Willich wohnhaft, welcher
 ein Lehrer de v neuen Ehegattin, des Heinrich Vesper ein
und achtzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Lehrer de v neuen Ehegattin und
 des Heinrich Winnen ein und zwanzig Jahre alt,
 Standes Lehrer, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Lehrer de v neuen Ehegattin, zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche hierin genannte
 unterzeichnete Personen dem Bräutigam, der Braut
 der Braut und dem Herrn Vesper und dem
 Herrschaft in der Person der Braut die
 "Lehrer" in der Person der Braut
 vorigen Tinte einfach abgedruckt zu sein
 kopuläre (wichtig)

Reiner Hilgers
Paul Kaller
Will. Bayertz
 Hein Winnen
Marsien

B.

Heirath

von Franz Carl Joseph Hermanns

Bürgermeisterei Willlich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am fünften November

Morgens zu sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Smarville Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Franz Carl Joseph Hermanns

ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes laub

wohnhaft zu Crefeld - Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger

Sohn des Franz Matthias Hermanns neun und fünfzig

und der Josephine Kirches ofm Gmahl

wohnhaft zu Crefeld - Regierungs-Departement Düsseldorf, in un-

verheiratheten Stande

und die Catharina Josephine Haus ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willich - Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes ofm wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen

Johann Peter Hausgels ofm Gmahl zu Willich - und der

Anna Margaretha Wimmers ofm Gmahl - wohnhaft

zu Willich - Regierungs-Departement Düsseldorf, in un-

verheiratheten Stande

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich im Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am

ein und zwanzigsten

andere am acht und zwanzigsten vorigen Monats October

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a. Die Geburts- Urkunde des Bräutigams Wilhelm Smarville fünf und fünfzig Jahren alt, geboren zu Crefeld

b. Die Geburts- Urkunde der Braut Catharina Josephine Haus ein und zwanzig Jahren alt, geboren zu Willich

C. In Mainz - Weimar das Datum dem nun fünf und fünfzig
 vom ersten November 1817 auf fünf und fünfzig
 d. Das Protokoll in actio officii in der Kreisstadt - Leuninger
 Kreisfeld

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Franz Carl Joseph Hermanns* und
Satharina Josephine Haus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Joseph Merrens*
Leininger — Jahre alt, Standes *Leininger*
 zu *Leininger* — wohnhaft, welcher ein *Verwandter* des neuen Ehegatten, des
Peter Joseph Thomas — Jahre alt, Standes
Leininger — zu *Leininger* — wohnhaft, welcher
 ein *Verwandter* des neuen Ehegatten, des *Joseph Haus*
Leininger — Jahre alt, Standes *Leininger*
 zu *A. Leininger* wohnhaft, welcher ein *Leininger* — des neuen Ehegatten und
 des *Johann Haus* — Jahre alt,
 Standes *Leininger* — , zu *Willrich* — wohnhaft, welcher ein
Leininger — des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sich die hierunter unterschriebenen
 Personen durch die Mitteln der Kreisstadt, welche nach dem
 Protokoll in actio officii gezeichnet.

Carl Franz Joseph Hermanns
Josephine Haus
J. Haus
Josephine Haus
Carl Joseph Merrens
Jos. Thomas
Jos. Haus
Joh. Haus
Marstein

- g. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom fünften
 Maerz aufgesetzt worden, erst einmündig zu Heil.
- h. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 einmündig vom Juli aufgesetzt worden, erst einmündig zu Sachse
- i. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 Maerz aufgesetzt worden, erst einmündig zu Erfeld
- k. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 fünften. Octaber aufgesetzt worden, erst einmündig zu Fischelein
- l. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 Februar aufgesetzt worden, erst einmündig, Kapellst.
- m. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 Februar aufgesetzt worden, erst einmündig, Kapellst.
- n. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 fünften. Octaber aufgesetzt worden, erst einmündig, Kapellst.
- o. die Geburt - Urkunde im Lande, Nimmern erst einmündig vom
 fünften. Octaber aufgesetzt worden, erst einmündig, Kapellst.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß **Johanna Theodor Pascher** und **Anna
 Christina Hermann**

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Anton Lappen**
 einmündig — Jahre alt, Standes **Fugliffner**
 zu **Williela** wohnhaft, welcher ein **Submittor** der neuen Ehegatten, des
Andreas Lappen einmündig — Jahre alt, Standes
Fugliffner zu **Williela** wohnhaft, welcher
 ein **Submittor** der neuen Ehegatten, des **Heinrich Klinkenberg**
 einmündig — Jahre alt, Standes **Pflaster**
 zu **Williela** wohnhaft, welcher ein **Submittor** der neuen Ehegatten und
 des **Erato Becker** fünf einmündig — Jahre alt,
 Standes **Armed**, zu **Williela** wohnhaft, welcher ein
Submittor der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben fürnehmlich Comjuranten in
 Aprilen, unterm Nimmern Anton Lappen, von
 erklärten Aprilen, unterm Nimmern zu sein.

Joh. Jos. Passer
Christina Hermann
Andreas Ditzgauer
H. Klinkenberg
Erato Becker
Marsen

Bürgermeisterei Willlich

Kreis Greifelt

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath
von Johann
Matthias
Enger

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig, den vierzehnten
 November, Donnerstag drei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
 Marselle. ————— Bürgermeister von Willich
 als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Enger, drei
 und fünfzig Jahre alt, geboren zu Klein Kempen
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lindlar
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, neunzehnjähriger
 Sohn des Lindlarer Engelbert Enger
 und der geb. verbliebenen Anna Maria Sibilla Döckels, beide todt, gebohr
 wohnhaft zu Vorst ————— Regierungs-Departement Düsseldorf

und
von Elisabeth
Ludowika
Finger

und die Elisabeth Ludowika Finger, zwanzig
 Jahre alt, geboren zu Büttgen ————— Regierungs-Departement
 Düsseldorf, Standes Murs ————— wohnhaft zu Willich
 Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des hiesigen
 Franz Finger ————— und der
 geb. verbliebenen Maria Gertrud Deuss ————— wohnhaft
 zu Büttgen ————— Regierungs-Departement Düsseldorf, die am
 flüchtigem Willigen in dieser Eheverbindung

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeinde-Hauses von Willich und Büttgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
 ersten und zwanzigsten October zu Willich und am dritten November zu Büttgen und die
 andere am vierten November zu Willich und am sechsten November zu Büttgen und daß
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
 mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
 zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
 überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
 sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a. Ein Geburts- Urkunde des Heirathigen, Wilhelm Marselle, fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich am zwanzigsten October d. J. 1854, geboren zu Willich im Kreis Greifelt, Regierungs-Departement Düsseldorf.
- b. Ein Heirath- Urkunde von dem Naturvol Wilhelm Marselle, fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich am zwanzigsten October d. J. 1854, geboren zu Willich im Kreis Greifelt, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der geb. verbliebenen Anna Maria Sibilla Döckels, beide todt, gebohr wohnhaft zu Vorst.
- c. Am 14ten November d. J. 1854, erschienen fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich am zwanzigsten October d. J. 1854, geboren zu Willich im Kreis Greifelt, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der geb. verbliebenen Anna Maria Sibilla Döckels, beide todt, gebohr wohnhaft zu Vorst.
- d. Am 14ten November d. J. 1854, erschienen fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich am zwanzigsten October d. J. 1854, geboren zu Willich im Kreis Greifelt, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der geb. verbliebenen Anna Maria Sibilla Döckels, beide todt, gebohr wohnhaft zu Vorst.

- e. Dampfgewerke im Grupp mittler Thürmer von 1810 bis 1815 zum
 fünfzigsten August aufgeführt zu Weerden.
- f. Dampfgewerke im Grupp mittler Thürmer von 1810 bis 1815 zum
 fünfzigsten November aufgeführt zu Vorst.
- g. Ein Glederk-Werk im Grupp mittler Thürmer von 1810 bis 1815 zum
 fünfzigsten August aufgeführt zu Büttgen.
- h. Ein Glederk-Werk im Grupp mittler Thürmer von 1810 bis 1815 zum
 fünfzigsten August aufgeführt zu Büttgen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mathias Fenger und
Elisabeth Ludowika Fenger

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Fenger
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Fürst
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin, des
Joseph Priester ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Lehrenter der neuen Ehegattin, des Max Bonnen
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin und
 des Heinrich Knopp ein und zwanzig Jahre alt,
 Standes Lehrer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Lehrenter der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Lehrenter
 unterschrieben und den Inhalt der Urkunde, welche vollstän-
 dig ist, zu lesen.

Johann Peter Fenger
Elisabeth Ludowika Fenger
Max Bonnen
Joseph Priester
Heinrich Knopp

Marie

Die Geburt-Acten im District Nismen sind fünfzig
vom fünfzehnten Mai auf fünfzehnten fünf und fünfzig.
Jahres

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Arnold Freutker* und
Anna Christina Thomassen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Platters*
sechzig Jahre alt, Standes *Widmader*
zu *Willieta* wohnhaft, welcher ein *Lutnant* der neuen Ehegatten, des
Heinrich Fervers *sechzig* Jahre alt, Standes
Widmader zu *Willieta* wohnhaft, welcher
ein *Lutnant* der neuen Ehegatten, des *Carl Klein*
sechzig Jahre alt, Standes *Widmader*
zu *Willieta* wohnhaft, welcher ein *Lutnant* der neuen Ehegatten und
des *Joseph Priester* *sechzig* Jahre alt,
Standes *Widmader*, zu *Willieta* wohnhaft, welcher ein
Lutnant der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Congreganten
sich ausgesprochen, daß sie dem Inhalt dieser Urkunde, welche
erklärt, daß die oben genannten Personen zu sein.

Johann Arnold Freutker
Anna Christina Thomassen

Johann Freutker

Carl Plattner

Heinrich Fervers

Carl Klein

Joseph Priester

Marschen

C Dem Geburts-Ort des Bräutigams und Brautes fünf vom nächsten
Januar auf das fünfzehnte des Monats März, Wapin.

d Dem Problem der Eheoffizier der Civilstand-Verordnungen
Anrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Gerhard Bongartz und

Maria Gertrud Schmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Bongartz
zu Lüchtern wohnhaft, welcher ein Leibherr des neuen Ehegatten, des
Jacob Schmitz zu Willi ern wohnhaft, welcher
ein Leibherr der neuen Ehegattin, des Matthias Schmitz zu
Willi ern wohnhaft, welcher ein Leibherr der neuen Ehegattin und
des Carl Winnikes zu Willi ern wohnhaft, welcher ein
Leibherr der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Comyevanten
mit Ausnahme des Bräutigams und der Braut, außer dem Vater des Bräutigams
und dem Mutter des Brautes, welche verklarten, Ehegatten
hervorgehen lassen:

Johann Gerhard Bongartz

Gertrud Schmitz

Math. Bongartz

Jacob Schmitz

Maximilian Schmitz

L. Winnik

Matthias Schmitz

Marsius

Bürgermeisterei Williela

Kreis Greifswald

Regierungs-Departement Düsseldorf

Heirath

von Johann Hermann Fittsen

Im Jahre eintausend achthundert achtundfünfzig, am aufst achtundzwanzigsten November, Morgens um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Williela als Beamter des Personenstandes, der Johannes Hermann Fittsen sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Grevenbichet Regierungs-Departement Limburg, Standes Kaufmann wohnhaft zu Williela Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger Sohn des Kaufmanns Wilhelm Fittsen und der gebürtigen Kaufmannin Johanna Jansen, zuletzt wohnhaft zu Grevenbichet Regierungs-Departement Limburg. Der verlobte bräutigam hat sich zur Heirath willig erklärt

und Margaretha Nicolai

und die Margaretha Nicolai, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Larresa Regierungs-Departement Lobenz, Standes Magd wohnhaft zu Williela Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des Johannes Mathias Nicolai und der Anna Clara Fester, gebürtigen Magd zu Damm Regierungs-Departement Frier wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Williela Statt gehabt haben, nämlich die erste am achtundzwanzigsten November und die andere am achtundzwanzigsten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a. Ein Geburts-Urkunde des Sechszigsten December achtundfünfzig zu Grevenbichet.
- b. Ein Heirath-Urkunde des zweiten Januar achtundfünfzig zu Grevenbichet.
- c. Urkunde des Heirath-Urkunde des Sechszigsten December achtundfünfzig zu Grevenbichet.

- d. Sein Geburts-Ort, in der Provinz von auf dem ...
- e. Seine mütterliche Familiennachricht ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Hermann Fritzen
und Margaretha Nicolai

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Math. Adieps*
fünfundfünfzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Willi'ch* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des
Peter Joseph Porten *sechsfünfundfünfzig* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Willi'ch* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des *Johann Porten* *sechszwanzig*
 Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Willi'ch* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten und
 des *Hubert Schranz* *sechszwanzig* Jahre alt,
 Standes *Lehrer*, zu *Willi'ch* wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Conyuganten
 unterschrieben, außer dem Bräutigam sind
 zu sein:

Margaretha Nicolai
Paulus Fritzen
P. J. Porten
Johann Fritzen
Hubert Schranz
Matthias

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhast zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhast zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhast zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhast

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Abgepfloffen mit den Urkunden N^o 89
Willkürs am 31^{ten} Dezember 1860
Abends 8 Uhr.
Der Bürgermeister
Marsch.*

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

b

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und

b

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

№.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
17	Abels Catharina Agnes	Juli 14
23	Albrecht ^{Wm. m. a} Cäthe. Josepha	Sept. 12
27	Arndtz Johann Heinrich	Oct. 19
16	Bausels Anna Gertrud	Juni 26
25	Berger Catharina Anna	Sept. 22
3	Better Anna Margaretha	Jan. 13
38	Bengartz Johann Gerhard	Nov. 23
1	Bontera Elisabeth	Jan. 5
2	Büchelges Johann Peter	Jan. 12
22	Coeses Hermann Joseph	Sept. 12
26	Cresser Maria Margaretha	Oct. 16
18	Diepers Gottfried	Juli 24
11	Diepes Maria Theresia	April 16
12	Djehk Maria Christina	April 24
13	Eiker Friedrich	April 28
18	Eisackter Anna Gertrud	Juli 24
35	Erger Johann Matthias	Nov. 14
26	Efser Johann Peter	Oct. 16
35	Finger Elisabeth Ludowika	Nov. 14
19	Furche Johann Conrad	Aug. 4

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
10	Fuselle Johann Franz	März 3
29	Leuers Maria Magdalena	Oct. 20
27	Glasmacheri Gertrud Hubert	Oct. 19
3	Hoggers Johann Matthias	Jan. 13
28	Froese Maria Agnes	Oct. 24
20	Süß Anna Gertrud	Aug. 8
19	Frunckmaier Anna Elisabeth	Aug. 4
33	Kaus Catharina Josephina	Nov. 7
9	Kauser Maria Adalbert	febr. 15
³³ 53	Kammers Franz Carl Joseph	Nov. 7
11	Keizer Johann Wilhelm	April 16
4	Keizer Peter Joseph	Jan. 20
32	Keizers Cornelia	Nov. 5
34	Kornmaier Anna Christina	Nov. 14
7	Kornes Anna Margaretha	febr. 11
15	Küsges Anna Catharina	Mai 26
31	Küsges Peter Jacob	Nov. 3
5	Kunhoff Johann, Ludwig, Julius	febr. 1
14	Kesseler Franz Peter	Mai 5
6	Klappers Anna Catharina	febr. 8
39	Klitzsch Johann Hermann	Nov. 28.

№.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
36	Kreuzer Johann Arnold	Nov. 17
37	Küppers Luisa	Nov. 22
15	Laumers Johann Andreas	Mai 26
28	Lenzers Wilhelm Heinrich Hubert	Oct. 24
29	Lenzkes Matthias	Oct. 26
8	Lojkers Anna Sibilla	febr. 14
17	Menzers Heinrich	Juli 14
24	Mertens Sephora	Sept. 13
8	Meurers Albert Wilhelm	febr. 14
30	Motes Johann	Oct. 27
39	Nicolai Margaretha	Nov. 28
34	Pascher Johann Theodor	Nov. 14
9	Platers Johann Michael	febr. 15
2	Platen Maria Elisabeth	Jan. 12
25	Perters Carl Joseph	Sept. 22
10	Pitters Maria Agnes	Mai 3
30	Pommerskirchers Anna Christina	Oct. 27
7	Schmartz Johann Peter	febr. 11
38	Stowitz Maria Gertrud	Nov. 23

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Achtersmacher Peter Anton	Jan. 5
5	Spieler Anna Margaretha	Febr. 1
20	Spieler Carl Wilhelm	Aug. 8
17	Sjibertz Gerhard	April 24
36	Thomassen Anna Christina	Nov. 17
32	Timmermanns Peter Meeder	Nov. 5
4	Vieters Anna Barbara	Jan. 20
37	Vorre Hüls Caspar Henriets	Nov. 29
23	Wanders Hermann	Sept. 12
6	Wefers Johann Peter	Febr. 8
21	Wefers Peter	Sept. 7
13	Weiß Henrietta Elisabeth	April 28
14	Werraes Anna Margaretha	Mai 5
22	Weijers Maria Catharina	Sept. 12
24	Weijers Maria Luisa	Sept. 13
21	Wimmers Anna, Magdalena, Clara	Sept 7
31	Wimmers Magdalena	Nov. 3.
16	Zanders Jacob	Juni 26